

## **Statuten des Gewerbeverein Rümlang**

( gegründet 1946 )

### I. Name und Zweck

#### **Art. 1**

Unter dem Namen Gewerbeverein Rümlang besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Rümlang.

#### **Art. 2**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbestandes und der Industrie- und Handelsfirmen zu gemeinsamer Wahrung und Förderung der Standesinteressen, insbesondere auch der Berufsbildung- und Lehrlingswesen.

#### **Art. 3**

Der Verein kann sich ihm nahestehenden Organisationen anschliessen. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

### II. Mitgliedschaft

#### **Art. 4**

Der Verein besteht aus:

A) ordentlichen Mitgliedern

B) Ehrenmitgliedern

a) als ordentliches Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die ein Gewerbe selbständig ausübt, Geschäftsleiter oder Vertreter eines sonstigen gewerblichen Betriebes ist.

b) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### **Art. 5**

Die Vereinsmitglieder unterstehen den Bestimmungen dieser Statuten und den statutengemäss erfolgten Beschlüssen der Vereinsorgane. Die Mitglieder sind ferner gehalten, die gemeinsamen Interessen des Vereins zu fördern.

#### **Art. 6**

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder.

#### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft wird erworben auf Grund einer schriftlichen Anmeldung und dem Entscheid des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, bei Gesellschaften und Genossenschaften durch deren Auflösung, ferner durch Austritt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss durch die Generalversammlung, welche ohne Grundangabe erfolgen kann.

Die Mitgliedschaft im Gewerbeverein Rümlang ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in einer Organisation oder einem Verein, der die freie Wirtschaft oder die Erhaltung möglichst vieler selbständiger Existenzen bekämpft.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### IV. Organe des Vereins

##### **Art. 8**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Gruppenversammlung
- d) der Vorstand
- e) die Rechnungsrevisoren

##### **Art. 9**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereines beschliessen, unter Einhaltung Art. 17, sowie die Festsetzung und/oder Änderung der Statuten. Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- a) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Voranschlags und der Mitgliederbeiträge
- e) Mutationen und allfällige Anträge

Die Generalversammlung ist mindestens 20 ( zwanzig ) Tage vor der Versammlung durch Rundschreiben einzuberufen. Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt. Der Präsident entscheidet bei Stimmgleichheit abschliessend.

**Art. 10**

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Sie befassen sich mit den laufenden Geschäften.

**Art. 11**

Gruppenversammlungen können einberufen werden, für die vom Vorstand aus den Mitgliedern gleicher Geschäftsgattungen gebildeten Untergruppen. Sie werden von einem der Vorstandsmitglieder geleitet, das der betreffenden Untergruppe angehört. Die Einberufung erfolgt nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder wenn drei Gruppenangehörige es verlangen.

Die Gruppenversammlungen sind befugt, allgemein interessierende Fragen vorzuberaten und über Geschäfte, die nur in den Bereich der betreffenden Untergruppe fallen, Beschluss zu fassen. Alle Beschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung oder der Generalversammlung, sofern sie in deren Kompetenzbereich fallen. Die der Genehmigung des Vorstandes unterliegenden Beschlüsse sind von diesem innert vier Wochen seit Vorlage des Geschäftes zu behandeln.

**Art. 12**

Für die Leitung der Geschäfte wählt die Generalversammlung einen mindestens aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Untergruppen sind darin nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen. Aus der Mitte des Vorstandes wählt die Versammlung den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; seine Mitglieder sind wiederwählbar. Rücktrittsgesuche müssen spätestens auf das Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

**Art. 13**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach Aussen
- b) der Vollzug der gefassten Beschlüsse
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Vorbereitung der Traktanden der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen
- e) die Erledigung der laufenden Geschäfte
- f) die Bildung und Auflösung der Fachkommissionen für die Bearbeitung spezieller Fragen und Aufgaben
- g) die Bildung und Auflösung von Untergruppen

Für ausserordentliche Aufgaben verfügt der Vorstand ausserhalb des genehmigten Budgets über Fr. 1000.— ( eins,null, null, null./00 ) im Jahr.

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen der Präsident ( bzw. bei seiner Verhinderung der Vizepräsident ) und ein weiteres Vorstandsmitglied.

**Art. 14**

Der Verein hat drei Rechnungsrevisoren: einen 1. und 2. sowie einen Ersatzrevisor. Der 1. Revisor scheidet nach getaner Arbeit aus, der 2. wird zum 1. und der Ersatzrevisor wird zum 2. Revisor. Die GV wählt jedes Jahr einen neuen Ersatzrevisor.

V. Finanzen

**Art. 15**

Die Einnahmen des Vereines bestehen in der Regel aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder und der Passivmitglieder ( Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei )
- b) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) den freiwilligen Zuwendung
- d) Erträge von Veranstaltungen

**Art. 16**

Als Vereinsausgaben gelten:

- a) die Kosten für die Vereinsverwaltung ( inkl. Vorstandsbesoldung )
- b) der Jahresbeitrag an den schweizerischen, den kantonalen und den Bezirks- Gewerbeverband.
- c) besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.  
Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Kassiers oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Übergangsbestimmungen

**Art. 17**

Für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder ( ordentliche und Ehrenmitglieder ) erforderlich. Bei der Auflösung des Vereines wird das Vereinsvermögen dem kantonalen Gewerbeverband übergeben, der es verwaltet und für den Fall einer Neugründung in Rümlang bereithält.

**Art. 18**

Die Revision dieser Statuten kann wie ein ordentlicher Vereinsbeschluss mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. März 1991 und treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom  
15. März 2002.

Gewerbeverein Rümlang  
Der Präsident: Franz Bärtschi  
Die Aktuarin: Barbara Gütlin